

# ZG\_OBERGERICHT BS 2022 50 vom 21. November 2023

ZG Obergericht, 2023-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2022\\_50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_50)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2022 50 du 21 novembre 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2022 50 del 21 novembre 2023

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Vorliegend kann offenbleiben, ob Rechtsanwalt F. \_\_\_\_\_ zur Vertretung der Beschwerde- führerinnen befugt ist, zumal das Verfahren – wie zu zeigen ist – ohnehin zufolge Gegen- standslosigkeit abzuschreiben ist (analoge Vorgehensweise beispielsweise in Urteilen des Bundesgerichts 4A\_303/2022 vom 17. Oktober 2022 E. 1.2 und 6B\_1333/2016 vom 2. Mai 2017 E. 2). Zudem wäre die Beschwerde – wie ebenfalls zu zeigen ist – mutmasslich ohne- hin nicht zulässig gewesen, weshalb bereits aus diesem Grund nicht darauf einzutreten ge- wesen wäre.

### E. 2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildete die Frage, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht eine kollusionsfreie Zeugeneinvernahme angeordnet und sie Rechtsanwalt F. \_\_\_\_\_ die Akteneinsicht in die diesbezüglichen Beweisanträge verwehrt hatte. Zwischenzeitlich teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass seitens der Verteidigung und "Beweisan- tragstellung" gänzlich auf die beschwerdegegenständliche Zeugeneinvernahme verzich- tet worden sei. Ob die Staatsanwaltschaft an der Befragung des Zeugen festhält oder nicht, ergibt sich aus den Akten nicht. Jedenfalls aber teilte die Staatsanwaltschaft am 15. Juli 2022 mit, dass die Einvernahme nicht kollusionsfrei erfolge. Damit ist der Gegenstand der Be- schwerde – nämlich die Kollusionsfreiheit – weggefallen. Mithin besteht kein Interesse mehr an der Weiterführung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, weder mit Bezug auf die kol- lusionsfreie Durchführung der Zeugeneinvernahme (Ziff. 1 und 3 des Beschwerdeantrags) noch mit Bezug auf Akteneinsicht (vgl. Ziff. 2 und 3) und auch nicht mit Bezug auf den Vor- wurf der Rechtsverweigerung (Ziff. 4). Die Verweigerung der Einsicht in den Beweisantrag (Akteneinsicht) hing einzig mit der – nun fallengelassenen – Kollusionsfreiheit zusammen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Akteneinsicht diesbezüglich weiter verweigert wür-

Seite 6/8 de, sobald das Obergericht über die Beschwerde entschieden hat (vgl. E-Mail der Staatsan- waltschaft an Rechtsanwalt F. \_\_\_\_\_ vom 4. August 2022: "Danach können wir einen Termin vereinbaren" [act. 7/1]). Das Beschwerdeverfahren ist daher zufolge Gegenstandslo- sigkeit abzuschreiben. Eine "Anerkennung", wie die Beschwerdeführerinnen geltend machen, existiert in der Strafprozessordnung nicht.

### E. 3

Zu entscheiden ist somit noch über die Verfahrenskosten.

### **E. 3.1**

Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Zur Frage, wie die Kosten bei Gegenstandslosigkeit zu verteilen sind, äussert sich Art. 428 Abs. 1 StPO nicht. Tritt diese während der Hängigkeit des Rechtsmittels ein, ist für die Beurteilung der Kostenfolgen in erster Linie auf den mutmasslichen Prozessausgang abzustellen. Wie der Prozess mutmasslich ausgefallen wäre, ist bloss summarisch zu prüfen. Lässt sich der Prozessausgang nicht feststellen, so ist nach den allgemeinen prozessrechtlichen Kriterien jene Partei kostenpflichtig, die das Verfahren veranlasst hat oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Prozesses geführt haben (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1118/2016 vom 10. Juli 2017 E. 1.2.2 und 1.3.2 mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Die Beschwerde ist unzulässig gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann (Art. 394 lit. b StPO). Diese Bestimmung ist zugeschnitten auf Beweisanträge des Beschuldigten, gilt aber sinngemäss auch für Beweisanordnungen der Staatsanwaltschaft (Urteil des Bundesgerichts 1B\_265/2020 vom 31. August 2020 E. 3.1). Der in Art. 394 lit. b StPO genannte Rechtsnachteil ist gleichbedeutend mit dem nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (Urteil des Bundesgerichts 1B\_129/2019 vom 6. August 2019 E. 3.1). Die Beschwerdeführerinnen legen nicht dar (im Übrigen auch nicht nach Bekanntgabe der Identität des Zeugen während des Beschwerdeverfahrens), dass ihnen ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstanden wäre, wenn der Zeuge in einem ersten Schritt kollusionsfrei einvernommen und ihnen erst danach Einsicht in den Beweisantrag gewährt worden wäre. Ihre Ausführungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 1 Rz 67) überzeugen nicht. Zudem ist zu beachten, dass die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Verfahrenskomplex nicht systematisch (vgl. etwa Entscheid des Bundesstrafgerichts SK.2011.23 vom 28. Februar 2012 E. 7.3 betreffend das systematische Unterlassen kontradiktorischer Befragungen im Vorverfahren), sondern bloss ausnahmsweise eine kollusionsfreie Einvernahme anordnete. Nach summarischer Prüfung der Rechtslage wäre demnach auf die Beschwerde mutmasslich gar nicht einzutreten gewesen. Eine "Rechtsverweigerung" ist ebenso wenig ersichtlich.

### **E. 3.3**

Folglich sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen. Sodann hat der Beschuldigte I. \_\_\_\_\_ bzw. dessen amtlicher Verteidiger Anspruch auf eine Entschädigung. Diese ist nicht den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen, sondern aus der Staatskasse zu vergüten, weil die StPO keine gesetzliche Grundlage enthält, die es erlauben würde, der Privatklägerschaft die Kosten der amtlichen Verteidigung der beschuldigten Personen aufzuerlegen (vgl. BGE 145 IV 90 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_16/2020 vom 27. Februar 2020 E. 6). Demnach ist Rechtsanwalt M. \_\_\_\_\_, amtlicher Verteidiger des Beschuldigten I. \_\_\_\_\_, angemessen aus der Staatskasse zu entschädi-

Seite 7/8 gen. Angesichts dessen, dass er sich einzig zur Frage der Vertretungsbefugnis von Rechtsanwalt F. \_\_\_\_\_, nicht aber zur Sache selbst, vernehmen liess und er die

identischen Standpunkte auch in anderen Beschwerdeverfahren vorbrachte, ist eine Parteientschädigung von CHF 1'000.00 (inkl. MWST und Auslagen) angemessen. Der Beschuldigte K.\_\_\_\_\_ liess sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen und stellte auch keinen Antrag auf Zu- sprechung einer Entschädigung. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.